



Pflichtenheft technische Kommission

I. Ziel der technischen Kommission

Die technische Kommission (TK) bearbeitet alle technischen Belange in Bezug auf Übungsbetrieb, Übungsgelände, Ausbildung der Gruppenleiter, Materialbewirtschaftung usw. und entlastet den Vorstand in diesem Bereich.

II. Mitglieder der technischen Kommission

Mitglieder

Gemäss Statuten besteht die technische Kommission aus mindestens drei Mitgliedern. Es sind dies:

- der Leiter der technischen Kommission
- der Stellvertreter des Leiters der technischen Kommission
- der Materialwart

Sofern notwendig kann die technische Kommission durch Beschluss der Generalversammlung um zusätzliche Mitglieder erweitert werden:

- die Gruppenleiter

III. Wahl der Mitglieder

Die Mitglieder der technischen Kommission werden analog den Vorstandsmitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Wird eine Funktion in der technischen Kommission während der Amtsperiode vakant, hat der Vorstand die Möglichkeit, diese auf Vorschlag der technischen Kommission neu zu besetzen.

Eine solche Vakanz ist den Mitgliedern binnen 14 Tagen nach bekannt werden durch den Vorstand in geeigneter Form mitzuteilen bzw. zur Neubesetzung auszuschreiben. Die Mitglieder haben daraufhin die Möglichkeit, sich binnen 14 Tagen für die vakante Funktion beim Präsidenten zu melden.

Wie die Vakanz ist auch die Neubesetzung den Mitgliedern binnen 14 Tagen durch den Vorstand in geeigneter Form mitzuteilen.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

IV. Aufgaben der technischen Kommission

Allgemeines

Die technische Kommission bearbeitet alle technischen Belange in Bezug auf Übungsbetrieb, Übungsgelände, Ausbildung der Gruppenleiter, Materialbewirtschaftung usw.

Sie versammelt sich auf Einladung des Leiters der technischen Kommission sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Vereinsjahr. Eine Sitzung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der technischen Kommission dies verlangen.

Die technische Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der technischen Kommission.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Nebst den Mitgliedern der technischen Kommission ist das Protokoll dem Präsidenten zuzustellen.

Leiter der technischen Kommission

Der Leiter der technischen Kommission ist verantwortlich für die Planung

- des jährlichen Trainingsprogramms
- von Übungsleitersitzungen und Übungsleiterkursen
- von Vorführungen und anderen vereinsinternen Veranstaltungen

Der Leiter der technischen Kommission ist verantwortlich für die Durchführung der oben genannten Anlässe, nach Massgabe durch den Vorstand, sofern diese Aufgabe nicht an andere Stellen übertragen wurde.

Der Leiter der technischen Kommission ist verantwortlich für

- die Organisation und Durchführung der Trainings
- den ordentlichen Ablauf der Übungen
- das Führen einer Präsenzliste an den Trainings
- die Rekrutierung der Helfer / Gruppenleiter
- die Ausbildung der Helfer / Gruppenleiter

Stellvertreter des Leiters der technischen Kommission

Der Stellvertreter des Leiters der technischen Kommission unterstützt den Leiter der technischen Kommission in der Ausübung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Materialwart

Der Materialwart ist verantwortlich für

- den Unterhalt des Vereinsmaterials (bei Bedarf mit der Mithilfe Dritter)
- die Kontrolle des Vereinsmaterials
- die Beschaffung von Material gemäss Anschaffungsbudget oder im Rahmen von Vorstandsentscheiden
- das Führen des Materialinventars
- das Bereitstellen des Materials für Trainings und Vorführungen
- das Organisieren des Materialtransports an den Trainings- bzw. Vorführungsplatz
- die Beschaffung von Verbrauchsmaterial (Benzin, Öl usw.)
- die Vorbereitung von Unterlagen für Neu- und Ersatzbeschaffung zu Händen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung.
- die Vorbereitung des Unterhaltsbudgets zu Händen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung.

Gruppenleiter

Die Gruppenleiter unterstützen die drei vorgenannten Chargen bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

V. Kompetenzen

Die technische Kommission hat ausschliesslich finanzielle Kompetenzen im Rahmen der entsprechenden Vorstands- und / oder Generalversammlungs-Entscheide.

Die technische Kommission entscheidet in den technischen Belangen selbständig unter Einhaltung der Konformität zu den Beschlüssen der Generalversammlung sowie den Reglementen und Statuten des Vereins, ist aber verpflichtet, die Entscheide dem Vorstand mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten hat eine Aussprache zwischen der technischen Kommission und dem Vorstand stattzufinden und die Anwesenden entscheiden zusammen endgültig durch einfaches Mehr.

Der Präsident und der Vizepräsident haben das Recht an den Sitzungen der technischen Kommission teilzunehmen, haben an diesen Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.

VI. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Die vorliegende Fassung wurde an der Generalversammlung vom 5. März 2010 angenommen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 22. Februar 2003.

Der Einfachheit halber ist es in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.